

**Rahmenvereinbarung
zwischen
dem Landesjugendring Niedersachsen e. V.
und
dem Land Niedersachsen,
vertreten durch das Niedersächsische Kultusministerium
zur
Kooperation im Rahmen öffentlicher Ganztagschulen**

Präambel

Diese Rahmenvereinbarung stellt eine Verständigung zwischen dem Land Niedersachsen, vertreten durch das Niedersächsische Kultusministerium und dem Landesjugendring Niedersachsen e. V. über die Grundsätze der Zusammenarbeit bei der Ausgestaltung von außerunterrichtlichen Angeboten in Ganztagschulen im Rahmen Runderlasse zur Arbeit in der Ganztagschule dar.

Schulen mit ganztägigem Angebot entwickeln sich vom Lern- zum Lebensort. Die Ganztagschulen erweitern ihr Bildungsangebot durch die Kooperation mit außerschulischen Partnerinnen und Partnern. Sie öffnen sich zum sozialen, kulturellen und betrieblichen Umfeld und beziehen außerschulische Lernorte in das Ganztagschulkonzept ein. Damit werden Ganztagschulen für Kinder und Jugendliche zu einem breit ausgerichteten Lern- und Sozialisierungsraum mit Lebensweltbezug.

Die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnerinnen und Partnern bereichert das ganzheitliche Bildungsangebot der Ganztagschulen. Das Personal der Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner bringt sich mit seinen Kompetenzen ein und trägt zur Ausgestaltung einer qualitätsorientierten Ganztagschule bei.

Im Landesjugendring Niedersachsen e. V. schließen sich Jugendverbände mit unterschiedlichen Schwerpunkten und Hintergründen zusammen. Sie sind gesellschaftspolitische, helfende, (post-)migrantische, religiöse und umweltpolitische Jugendverbände. Die Jugendverbände verstehen die Entwicklung der Fähigkeit, das eigene Leben im gesellschaftlichen und zwischenmenschlichen Zusammenhang kompetent und selbstverantwortlich, aktiv und solidarisch, demokratisch und beteiligend zu gestalten als wesentliches Bildungsziel.

Jugendverbände verfügen — bedingt durch ihre spezifischen Wertorientierungen — über vielfältige Zugänge zu Kindern und Jugendlichen und ihren sehr unterschiedlichen Lebenslagen. Sie organisieren ihre Arbeit auf den Prinzipien von Freiwilligkeit, Selbstorganisation, Selbstbestimmung und Selbstreflexion, Mitbestimmung und Mitgestaltung, Solidarität und Solidarisierung sowie aktiver sozialer gesellschaftlicher Verantwortungsübernahme. Vor diesem Hintergrund tragen sie im Rahmen der Ganztagsschule in besonderer Weise zur Wertevermittlung bei. Die Werte und Ziele verbandlicher Jugendarbeit bereichern dabei die Angebote der Ganztagsschule. Wir verständigen uns darüber, dass eine Kooperation auf Augenhöhe zwischen schulischen und außerschulischen Partnerinnen und Partnern zum Wohle junger Menschen eine lohnende Aufgabe ist, der wir uns gemeinsam annehmen.

§ 1

Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit

Die Einzelheiten und Rahmenbedingungen der Kooperation von Schule und außerschulischen Partnerinnen und Partnern regeln die Runderlasse „Die Arbeit in der Ganztagsschule“ (RdErl. d. MK v. 01.01.2026, SVBl. S. 14 - VORIS 22410) und „Die Arbeit in der Ganztagsschule – Verträge mit außerschulischen Partnerinnen und Partnern“ (RdErl. d. MK v. 01.01.2026, SVBl. S. 17 - VORIS 22410) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Ziele und Schwerpunkte der Zusammenarbeit

(1) Der erweiterte zeitliche Rahmen einer Ganztagsschule sowie die Zusammenarbeit verschiedener Professionen bieten hervorragende Voraussetzungen für die nachhaltige Implementierung grundlegender Gestaltungsmerkmale guter Ganztagsschule.

Diese sind u. a.

- individualisierte Lehr- und Lernmethoden, die die unterschiedlichen Stärken, Interessen und Voraussetzungen der Kinder und Jugendlichen berücksichtigen,
- gute Sozialbeziehungen zwischen den am Ganztag beteiligten Personengruppen,
- Kooperationsbereitschaft aller an der Ganztagsschule Tätigen, gegenseitige Wertschätzung der jeweiligen Professionen und Personen,
- konzeptionelle Verbindung von Unterricht und außerunterrichtlichen Angeboten.

(2) Außerschulische Trägerinnen und Träger von Bildungsangeboten für Kinder und Jugendliche erreichen mit ihren Angeboten in der Ganztagsschule viele junge Menschen und

eröffnen ihnen hiermit leichter den Zugang zu inner- wie außerschulischen Gruppen, in denen sie ihre Fähigkeiten und Interessen weiter entwickeln können.

(3) Mit der vorliegenden Vereinbarung bekennen sich die Unterzeichnenden, gemeinsam Verantwortung für eine ganzheitliche Bildung junger Menschen zu übernehmen.

(4) Gemeinsames Bestreben allen in der Ganztagsschule Tätigen ist es, ein gelingendes Aufwachsen junger Menschen zu erreichen.

(5) Der Landesjugendring Niedersachsen e. V. bzw. die in ihm zusammengeschlossenen Jugendverbände organisieren bei Bedarf Fortbildungsangebote, die die haupt-, ehren- und nebenamtlich Mitarbeitenden der Jugendverbände, die an Ganztagsschulen tätig sind, für die spezifischen Anforderungen der Tätigkeit an Ganztagsschulen i. S. der unter § 2 Abs. 1 genannten Aspekte qualifizieren, sofern Mittel für diesen Zweck bereitstehen.

(6) Die Angebote der Jugendverbände werden durch hauptamtliches Personal, aber auch durch ehren- / nebenamtliche Mitarbeitende getragen, die teilweise noch Schülerinnen oder Schüler sind. Das Niedersächsische Kultusministerium unterstützt ehrenamtliches Engagement. Eine etwaige Befreiung vom Unterricht richtet sich nach dem RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht hier: §§ 58 bis 59a, §§ 63 bis 67 und § 70 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Zusammenarbeit vor Ort

(1) Eine mögliche Zusammenarbeit vor Ort erfolgt auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages zwischen einer Ganztagsschule und einer oder einem unter dem Dach des Landesjugendringes Niedersachsen e. V. organisierten Kooperationspartnerin oder Kooperationspartner.

(2) Die für die Kooperationen nach Abs. 1 zu schließenden Verträge beruhen auf den Mustern für Kooperationsverträge, die im Bildungsportal Niedersachsen bereitgestellt werden, und enthalten insbesondere Regelungen zur Finanzierung der außerunterrichtlichen Angebote.

(3) Auch auf regionaler und lokaler Ebene bedarf die Kooperation im Rahmen der Ganztagschule regelmäßiger Informations- und Dialogprozesse zwischen den Beteiligten. Die Unterzeichnenden werden diese Austauschprozesse unterstützen, um Kommunikation und Vernetzung der Akteurinnen und Akteure vor Ort zu stärken.

§ 4

Schlussbestimmungen

(1) Die Vertragsparteien werden einander wechselseitig und frühzeitig über Veränderungen der diese Rahmenvereinbarung betreffenden Rahmenbedingungen informieren.

(2) Diese Rahmenvereinbarung beinhaltet, dass sich die Parteien regelmäßig zum Erfahrungsaustausch treffen. Das Niedersächsische Kultusministerium lädt dazu ein. Situationsabhängig wird entschieden, ob eine Einladung an alle Rahmenvereinbarungspartnerinnen und Rahmenvereinbarungspartner ergeht oder ob Einzelgesprächen der Vorzug zu geben ist. Unabhängig davon werden Unstimmigkeiten mit dem Ziel der einvernehmlichen Klärung zeitnah im direkten Gespräch behandelt.

§ 5

Inkrafttreten / Bekanntmachung

(1) Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Sie kann jederzeit einvernehmlich schriftlich ergänzt oder verändert werden.

(2) Die Vereinbarung wird vom Niedersächsischen Kultusministerium und dem Landesjugendring Niedersachsen e. V. auf geeignete Weise den Ganztagschulen und den Mitgliedern des Landesjugendringes Niedersachsen e. V. sowie seinen Mitgliedsorganisationen bekannt gemacht.